



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Teilrevision der Verkehrszulassungsverordnung betreffend den Kurs über Verkehrskunde

sowie zur

Verordnung des ASTRA über den Kurs über Verkehrskunde (VKUV)

Stellungnahme eingereicht durch:

<input checked="" type="checkbox"/> Kanton <input type="checkbox"/> Verband <input type="checkbox"/> Organisation <input type="checkbox"/> Weitere interessierte Kreise
Absender: Kanton Solothurn v.d. Motorfahrzeugkontrolle des Kantons Solothurn Gurzelenstrasse 3 4512 Bellach Kontakt: Kenneth Lützelschwab, Amtschef 032 627 66 66
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Version bis am 30.09.2024 an folgende E-Mail-Adresse: signalisationsverordnung@astra.admin.ch

Fragen

Entwurf der Verkehrszulassungsverordnung (E-VZV):

1. Sind Sie einverstanden, dass der Kurs über Verkehrskunde neu vor der Basis-theorieprüfung absolviert werden muss (Art. 13 Abs. 1^{ter} E-VZV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Grundsätzlich sind wir mit dem Besuch des VKU vor der Theorieprüfung einverstanden. Dies erscheint aus verkehrstechnischer und pädagogischer Sicht sinnvoll. Es stellen sich jedoch noch Fragen bezüglich des Prozesses, die in den Erläuterungen oder im Verordnungstext nicht beantwortet werden.

Wer muss den VKU erfassen? Bisher war dies die Aufgabe des Anbieters, welcher sich jedoch auf die Daten des Strassenverkehrsamtes verlassen konnte. Wenn der VKU zu einem Zeitpunkt stattfindet, in dem der Kunde/die Kundin noch keinen Kontakt zum Strassenverkehrsamt hatte, ist nicht sicher, dass die korrekten Daten übermittelt werden.

Übergangsbestimmung: Was passiert, wenn am 31.12.2025 ein Kandidat die Prüfung nicht bestanden hat? Muss er vor der nächsten Prüfung einen VKU absolvieren oder nicht?

2. Sind Sie einverstanden, dass der Kurs über Verkehrskunde neu frühestens sechs Monate vor Erreichen des Mindestalters besucht werden darf (Art. 18 Abs. 2 E-VZV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Auch hier sind wir grundsätzlich einverstanden, es stellen sich aber noch Fragen: Was ist, wenn jemand mit 14 Jahren und 6 Monaten den VKU absolviert, um den LFA für A1 mit 15 Jahren zu beantragen. Er oder sie ändert jedoch die Meinung und beantragt erst zwei Jahre später den LFA für die Kategorie B. Gilt der Besuch mit 14.5 Jahren oder muss ein neuer VKU besucht werden?

Das Mindestalter ist pro Kategorie verschieden – es ist unklar, welches Mindestalter gemeint ist. Dies wäre zu präzisieren.

3. Sind Sie einverstanden, dass die Kantone im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht nach Artikel 24 der Fahrlehrerverordnung vom 28. September 2007 die Qualität des Kurses über Verkehrskunde sowie der Lehrmittel kontrollieren und diese Tätigkeit an Dritte delegieren können (Art. 18 Abs. 6 E-VZV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Grundsätzliches Einverständnis, auch hier fehlen noch Informationen.

Anhand welcher Kriterien muss das Lehrmittel kontrolliert werden? Bisher sind keine Mindestanforderungen oder Kontrollkriterien bekannt. Die Prüfung und Qualitätskontrolle kann so nicht sichergestellt werden.

Es müssen Vorgaben gemacht werden, anhand denen die Lehrmittel beurteilt werden können. Es wäre jetzt der Zeitpunkt, die einheitliche Beurteilung von Lehrmitteln festzulegen. Es wäre dabei hilfreich, wenn das Astra für die Beurteilung von Lehrmitteln Kriterien oder Beurteilungsraster zur Verfügung stellen würde.

4. Sind Sie einverstanden, dass die Inhalte des Kurses über Verkehrskunde neu Bestandteil des Prüfungsstoffes der Basistheorieprüfung bilden und somit an der Basistheorieprüfung abgefragt werden können (Art. 13 Abs. 1 VZV i.V.m Anhang 11 E-VZV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Entwurf der Verordnung des ASTRA über den Kurs über Verkehrskunde (VKUV):

5. Sind Sie mit den Inhalten des Kurses über Verkehrskunde einverstanden, insbesondere, dass neu das Thema Fahrerassistenz- und Automatisierungssysteme (FAS) im Kurs über Verkehrskunde integriert wird (Anhang E-VKUV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Integration der Themen Fahrerassistenz- und Automatisierungssysteme wird sehr begrüsst. Der Kurs wird dadurch inhaltlich umfangreicher. Es stellt sich die Frage, ob alle Themen innerhalb 8 Stunden behandelt werden können oder ob es sinnvoller wäre, den Kurs auf 10 Stunden auszudehnen. Im Unterrichtsblock 2 sollte insbesondere auch die sogenannte Risikokompensation bzw. die drohende Nachlässigkeit aufgrund von FAS thematisiert werden.

Weitere Bemerkungen zu den Änderungsprojekten:

6. Haben Sie weitere Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Verordnungsänderungen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Der Bereich Qualitätssicherung ist in der VKUV nicht geregelt, dies sollte noch nachgeholt werden.